

KILIAN ALEXANDER GRAMSCH

International-  
einheitsrechtliche  
Abgrenzungsnormen

*Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales  
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen  
und internationalen Privatrecht*

---

**Mohr Siebeck**

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

471

Herausgegeben vom  
Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann





Kilian Alexander Gramsch

# International-einheitsrechtliche Abgrenzungsnormen

Auslegung und Anwendung

Zugleich eine Untersuchung der Anwendbarkeit  
des UN-Kaufrechts auf Verträge über digitale Güter

Mohr Siebeck

*Kilian Alexander Gramsch*, geboren 1992; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Münster und der Temple University, Philadelphia, USA; 2017 Erstes Juristisches Staatsexamen; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Internationales Privat- und Verfahrensrecht und Bürgerliches Recht der Universität Münster; seit 2020 Rechtsreferendar am Hanseatischen Oberlandesgericht; 2020 Promotion.  
orcid.org/0000-0001-5603-1461

D 6. Zugl.: Münster (Westf.), Univ., Diss. der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, 2020.

ISBN 978-3-16-160253-5 / eISBN 978-3-16-160254-2

DOI 10.1628/978-3-16-160254-2

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

*Meinen Eltern*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2020/21 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur konnten bis Februar 2021 berücksichtigt werden. Die in der Arbeit genannten Internetseiten wurden zuletzt am 28. Februar 2021 besucht.

Mein besonderer Dank gilt meiner Doktormutter, Frau Professorin Dr. *Bettina Heiderhoff*, die diese Arbeit betreut und mich dabei in jeder Hinsicht unterstützt und gefördert hat. In der Zeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter an ihrem Lehrstuhl gewährte sie mir größtmögliche persönliche und wissenschaftliche Freiheit, die zum Gelingen dieser Arbeit wesentlich beigetragen hat. Herrn Professor Dr. *Gerald Mäsch* danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Den Direktoren des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, Herrn Professor Dr. *Ralf Michaels*, Herrn Professor Dr. Dr. h.c. *Holger Fleischer* und Herrn Professor Dr. Dr. h.c. mult. *Reinhard Zimmermann*, danke ich für die freundliche Aufnahme in diese Schriftenreihe. Dem Institut und dem Verlag Mohr Siebeck danke ich für die angenehme Zusammenarbeit bei der Drucklegung.

Bedanken möchte ich mich darüber hinaus bei meinen Kolleginnen und Kollegen am Lehrstuhl, die die Zeit dort so angenehm gemacht haben. Besonderer Dank gilt meinen Bürokollegen *Dominik Keller* und *Daniel Nickisch*, die Teile meines Manuskripts Korrektur gelesen und scharfsinnige Anmerkungen gemacht haben. Weitere Teile haben Dr. *Christian Rüsing*, *Christian Johannes Wahnschaffe*, *Florian Leber* und *Sebastian Himmelseher*, mit dem ich auf ein unvergessliches Auslandssemester in Philadelphia zurückblicke, übernommen; dafür danke ich ihnen herzlich. Nicht nur für ihre wertvollen Anmerkungen, sondern auch für ihre langjährige Freundschaft bin ich meinen Kommilitonen *Anton Frey* und *Edward Rensmann* dankbar.

Herausragender Dank gebührt schließlich *Anne*, ohne deren Unterstützung und Zuspruch diese Arbeit nicht zustande gekommen wäre, und meinen Eltern, die mich während meiner gesamten Ausbildung bedingungslos unterstützt und mir dabei ganz selbstverständlich Verständnis, Geduld und Vertrauen entgegengebracht haben. Ihnen ist die Arbeit gewidmet.

Hamburg, im März 2021

*Kilian Alexander Gramsch*

# Inhaltsübersicht

Vorwort . . . . .	VII
Inhaltsverzeichnis . . . . .	XI
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	XIX
Einführung . . . . .	1
§ 1 Ausgangslage . . . . .	1
§ 2 Gang der Untersuchung . . . . .	4
Kapitel 1: Grundlagen . . . . .	6
§ 3 Das UN-Kaufrecht als Bestandteil internationalen Einheitsrechts . . . . .	6
§ 4 Digitale Güter als internationales Handelsgut . . . . .	23
Kapitel 2: Auslegung und Anwendung international- einheitsrechtlicher Abgrenzungsnormen . . . . .	44
§ 5 Einheitsrechtliche Abgrenzungsnormen und das Verhältnis zum Kollisionsrecht . . . . .	45
§ 6 Grundlagen der Auslegung internationalen Einheitsrechts . . . . .	61
§ 7 Konzeptioneller Ausgangspunkt der Methodik . . . . .	84
§ 8 Auslegungsmethoden . . . . .	122
§ 9 Methodische Folgefragen . . . . .	172
§ 10 Fazit zur Auslegung internationalen Einheitsrechts . . . . .	179
Kapitel 3: Sachlicher Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts – Offenheit für digitale Güter? . . . . .	181
§ 11 Einführung . . . . .	181
§ 12 Auslegung des Warenbegriffs . . . . .	183
§ 13 Digitale Güter als Gegenstand eines Kaufs oder gleichgestellten Vertrags im Sinne des UN-Kaufrechts . . . . .	296

§ 14 Schluss und Ausblick: Internationaler Handel mit digitalen Gütern und Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts . . . . .	330
Zusammenfassung in Thesen . . . . .	333
Anhang: Wiener Vertragsrechtskonvention (Ausschnitt) . . . . .	341
Literaturverzeichnis . . . . .	343
Sachverzeichnis . . . . .	369

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	VII
Inhaltsübersicht . . . . .	IX
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	XIX
Einführung . . . . .	1
§ 1 Ausgangslage . . . . .	1
§ 2 Gang der Untersuchung . . . . .	4
Kapitel 1: Grundlagen . . . . .	6
§ 3 Das UN-Kaufrecht als Bestandteil internationalen Einheitsrechts . . . . .	6
I. Begriff des internationalen Einheitsrechts . . . . .	6
II. Rechtsnatur internationalen Einheitsrechts . . . . .	8
III. Überblick über das UN-Kaufrecht . . . . .	10
1. Entstehungsgeschichte . . . . .	12
2. Doppelnatur . . . . .	15
3. Rechtsetzungstechnik . . . . .	16
IV. Leitprinzipien, Regelungsziele und Auslegungsgrundsätze . . . . .	17
1. Internationales Einheitsrecht im Allgemeinen . . . . .	17
2. UN-Kaufrecht im Besonderen . . . . .	20
§ 4 Digitale Güter als internationales Handelsgut . . . . .	23
I. Digitale und hybride Güter . . . . .	23
1. Begriff des Handelsguts . . . . .	24
2. Begriff des digitalen Guts . . . . .	25
a) Ausgangspunkt und Maßstab der Bestimmung . . . . .	25
b) Terminologie . . . . .	27
aa) Geistiges Werk . . . . .	27
bb) Information . . . . .	28
cc) Daten . . . . .	28
dd) Datei und Datenträger . . . . .	29
c) Eigenschaften und Wesensmerkmale digitaler Güter . . . . .	31

d) Zwischenergebnis: Verständnis digitaler Güter . . . . .	35
3. Fehlende Trennschärfe des Ausdrucks „digitale Inhalte“ . . .	35
4. Unterschied zu virtuellen Gütern . . . . .	37
5. Mischform: hybride Güter . . . . .	39
II. Übertragungs- bzw. Bereitstellungsmöglichkeit digitaler Güter	41
1. Übertragbarkeit . . . . .	41
2. Übertragungsform und -medium . . . . .	42
 Kapitel 2: Auslegung und Anwendung international- einheitsrechtlicher Abgrenzungsnormen . . . . .	 44
 § 5 Einheitsrechtliche Abgrenzungsnormen und das Verhältnis zum Kollisionsrecht . . . . .	 45
I. Einheitssachrecht und Einheitskollisionsrecht als Methoden der Rechtsvereinheitlichung . . . . .	45
II. Abgrenzungsnormen mit kollisionsrechtlicher Bedeutung . . .	46
III. Übertragbarkeit der methodischen Ansätze . . . . .	51
1. Begriffliche Unterscheidung von Auslegung, Qualifikation und Subsumtion . . . . .	51
2. Trennschärfe im Umgang . . . . .	52
3. Qualifikationsproblematik im Internationalen Privatrecht . . .	53
a) Wurzeln des Problems . . . . .	53
b) Qualifikationsgegenstand als erster Streitpunkt . . . . .	54
c) Qualifikationsstatut . . . . .	55
aa) Autonomes Internationales Privatrecht . . . . .	56
bb) Vereinheitlichtes, insbesondere unionsrechtliches Internationales Privatrecht . . . . .	57
4. Folgerungen für den Umgang mit vertikalen Kollisionsnormen . . . . .	59
IV. Fazit . . . . .	61
 § 6 Grundlagen der Auslegung internationalen Einheitsrechts . . . . .	 61
I. Autonomie der Auslegung . . . . .	62
1. Autonomie als Abgrenzungsmechanismus . . . . .	62
2. Autonomie der Methodik . . . . .	64
3. Einordnung des Autonomiepostulats . . . . .	65
II. Vorgang der Auslegung im internationalen Einheitsrecht . . . .	66
III. Gegenstand und Ziel der Auslegung . . . . .	68
1. Theorienstreit als Ausgangspunkt . . . . .	69
2. Auslegungsverständnis für das internationale Einheitsrecht	73
a) Objektive Tendenz der Auslegung . . . . .	73

b) Bestätigender Vergleich mit dem europäischen Recht . . .	75
c) Fazit . . . . .	76
IV. Dynamische Auslegung . . . . .	77
1. Notwendigkeit einer dynamischen Auslegung . . . . .	77
2. Implikationen für die Auslegung des UN-Kaufrechts . . . . .	81
3. Grenzen der dynamischen Auslegung . . . . .	82
§ 7 Konzeptioneller Ausgangspunkt der Methodik . . . . .	84
I. Anwendbarkeit völkerrechtlicher Auslegungsregeln . . . . .	86
1. Überblick über die völkerrechtlichen Auslegungsregeln . . . . .	86
2. Anwendbarkeit als Völkergewohnheitsrecht . . . . .	88
3. Meinungsstand zur Anwendbarkeit im Bereich des internationalen Einheitsrechts . . . . .	90
a) Argumente gegen die Anwendbarkeit völkerrechtlicher Auslegungsvorschriften . . . . .	90
b) Methodische Ansätze für die Nichtanwendung . . . . .	94
c) Argumente für die Anwendbarkeit völkerrechtlicher Auslegungsvorschriften . . . . .	95
aa) Doppelnatur als zweifelhaftes Differenzierungs- kriterium . . . . .	96
bb) Vergleichender Blick auf weitere einheitsrechtliche Konventionen und ihre Auslegung . . . . .	97
cc) Kompromisscharakter als zweifelhaftes Differenzierungskriterium . . . . .	100
dd) Flexibilität als entscheidende Kontroverse . . . . .	101
ee) Weitere argumentative Unstimmigkeiten . . . . .	104
ff) Zwischenfazit . . . . .	106
II. Idee einer autonomen Auslegung . . . . .	106
III. Strukturelle Unterschiede zum europäischen Unionsrecht . . . . .	109
IV. Stellungnahme: Völkerrechtliche Vorschriften als Grundlage . . . . .	116
§ 8 Auslegungsmethoden . . . . .	122
I. Wortlaut . . . . .	122
1. Textvergleich aller authentischen Sprachfassungen . . . . .	123
2. Keine Anwendbarkeit der <i>acte claire</i> -Doktrin . . . . .	131
II. Systematik . . . . .	132
1. Gegenstand und Reichweite . . . . .	132
2. Interkonventionelle Auslegung . . . . .	134
III. Teleologische Auslegung . . . . .	136
1. Zentrale Stellung im Auslegungskanon . . . . .	136

2. Betonung des Telos als Grundlage für eine dynamische Auslegung . . . . .	138
IV. Rechtsvergleichende Auslegung . . . . .	139
1. Berücksichtigung ausländischer Rechtsprechung und Lehre zum Vertragstext . . . . .	141
a) Rechtsprechung als spätere Übung i. S. v. Art. 31 Abs. 3 lit. b WVRK . . . . .	142
b) Spätere Übung als Indiz für den Willen der Vertragsparteien . . . . .	145
c) Praxis unterhalb der Schwelle des Art. 31 Abs. 3 lit. b WVRK . . . . .	147
aa) Berücksichtigung über Art. 32 WVRK nur als subsidiäres Mittel . . . . .	147
bb) Berücksichtigung über den objektiven Aspekt der Praxis . . . . .	148
cc) Schranken der Berücksichtigungspflicht . . . . .	152
2. Bindungswirkung ausländischer Rechtsprechung und Lehre	153
3. Berücksichtigung nationaler Konzeptionen . . . . .	157
a) Streitpunkte . . . . .	157
b) Praktische und methodische Schwierigkeiten . . . . .	160
V. Historische Auslegung . . . . .	163
VI. Rangfolge und Gewichtung der Methoden . . . . .	165
VII. Zusammenfassung: Wesentliche Unterschiede zwischen der Auslegung nach Art. 31–33 WVRK und der „autonomen Auslegung“ nach Art. 7 Abs. 1 CISG . . . . .	168
§ 9 Methodische Folgefragen . . . . .	172
I. Deklaratorische Bedeutung der Vorschriften zur Auslegung . .	172
1. Keine Vorgabe der Auslegungsmethoden . . . . .	173
2. Deklaratorische Benennung der Auslegungsziele . . . . .	174
II. Abgrenzung der Auslegung zur Lückenfüllung . . . . .	176
§ 10 Fazit zur Auslegung internationalen Einheitsrechts . . . . .	179
 Kapitel 3: Sachlicher Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts – Offenheit für digitale Güter? . . . . .	 181
§ 11 Einführung . . . . .	181
§ 12 Auslegung des Warenbegriffs . . . . .	183
I. Wortlaut . . . . .	183
II. Systematische Erwägungen . . . . .	187

1. Enger systematischer Zusammenhang – Teil I Kapitel I (Art. 1–6 CISG) . . . . .	188
a) Rückschlüsse aus Art. 2 CISG . . . . .	188
aa) In Hinblick auf das Erfordernis einer Körperlichkeit	188
(1) Art. 2 lit. f CISG . . . . .	188
(2) Art. 2 lit. d CISG . . . . .	193
bb) Kein Ausschluss einer Online-Übertragung wegen Art. 2 CISG . . . . .	194
cc) In Hinblick auf das Erfordernis einer Beweglichkeit	195
b) Folgerungen aus Art. 1–3 CISG . . . . .	196
2. Weiterer systematischer Zusammenhang – Vereinbarkeit mit den Sachvorschriften . . . . .	199
a) Untersuchung in Hinblick auf das Erfordernis der Körperlichkeit . . . . .	200
aa) Pflichten des Verkäufers . . . . .	200
bb) Pflichten des Käufers . . . . .	203
cc) Weitere Bestimmungen . . . . .	205
b) Untersuchung in Hinblick auf das Erfordernis der Beweglichkeit . . . . .	209
c) Problembereiche bei den Rechtsinstrumenten	
bei Vertragsverletzung . . . . .	210
aa) Vertragsaufhebung . . . . .	211
bb) Rückabwicklung . . . . .	216
(1) Vorrang einer vertraglichen Regelung . . . . .	217
(2) Art. 28 CISG nicht weiterführend . . . . .	218
(3) Lösungsansatz Art. 82 Abs. 2 CISG? . . . . .	220
(4) Lösungsansatz Art. 81 Abs. 2 CISG? . . . . .	221
cc) Vertragsverletzung durch den Verkäufer:	
Nicht vertragsgemäße Ware . . . . .	222
(1) Bezugspunkt der Vertragsmäßigkeit . . . . .	222
(2) Vertragliche Festlegung der Vertragsmäßigkeit	223
(3) Subsidiäre Bestimmung der Vertragsmäßigkeit anhand Art. 35 Abs. 2 lit. b, c und d CISG . . . . .	224
(4) Schwierigkeiten der Bestimmung des „gewöhnlichen Gebrauchs“ (lit. a) . . . . .	224
(5) Beweisfragen . . . . .	228
(6) Zwischenergebnis . . . . .	230
dd) Nachbesserung und Ersatzlieferung . . . . .	230
(1) Anspruch auf Nacherfüllung und die zugrunde liegenden Annahmen . . . . .	231

(2) Stringenz des Lösungsansatzes . . . . .	234
(3) Verbleibende Schwierigkeiten . . . . .	235
(4) Zwischenergebnis . . . . .	236
ee) Vertragsverletzung durch den Verkäufer:	
Rechtsmängel . . . . .	237
(1) Beschränkung der Weitergabe an Dritte . . . . .	238
(2) Belastung mit Rechten Dritter . . . . .	239
ff) Schadensersatz . . . . .	240
d) Fazit . . . . .	244
3. Interkonventionelle systematische Auslegung in den methodischen Grenzen . . . . .	245
III. Rechtsvergleichende Auslegung . . . . .	247
1. Blick auf nationale und regionale Konzeptionen . . . . .	247
a) Ausgangspunkte in den nationalen Rechtsordnungen . . . . .	247
b) Vertragsstaatliche Konzeptionen . . . . .	249
c) Regionale Vereinheitlichung: Unionsrechtliche Bestrebungen . . . . .	253
2. Berücksichtigung ausländischer Rechtsprechung und Lehre . . . . .	257
a) Vereinzelt Rechtsprechung . . . . .	258
aa) Rechtsprechung deutscher Gerichte . . . . .	258
bb) Rechtsprechung in weiteren Signatarstaaten . . . . .	261
b) Meinungsspektrum in der internationalen Lehre . . . . .	264
aa) Enges Verständnis: Ware nur bei Verkörperung auf einem Datenträger . . . . .	265
bb) Weites Verständnis des Warenbegriffs . . . . .	268
(1) Weites Verständnis der Körperlichkeit selbst . . . . .	268
(2) Zurückdrängung des Körperlichkeitskriteriums für das Warenverständnis . . . . .	271
cc) Zwischenergebnis . . . . .	277
IV. Teleologisch-dynamische Auslegung . . . . .	278
1. Ziel- und Zwecksetzung des UN-Kaufrechts . . . . .	278
2. Ableitungen für den Bereich digitaler Güter . . . . .	279
a) Zunehmende Bedeutung des Handels mit digitalen Gütern . . . . .	279
b) Tendenz zur Entmaterialisierung . . . . .	280
c) Verschiebung hin zur vertragstypologischen Einordnung . . . . .	281
d) Folgerungen mit Blick auf die Ziel- und Zwecksetzungen des UN-Kaufrechts . . . . .	281
aa) Ausgangslage . . . . .	281
bb) Denkbare Lösungsansätze . . . . .	284

cc) Beurteilung anhand teleologischer Kriterien . . . . .	285
dd) Einwände nicht durchschlagend . . . . .	287
ee) Fazit: Keine Ausuferung des Warenbegriffs . . . . .	289
V. Auslegung aus historischer Perspektive . . . . .	290
VI. Ergebnis unter Gewichtung der Kriterien . . . . .	294
§ 13 Digitale Güter als Gegenstand eines Kaufs oder gleichgestellten Vertrags im Sinne des UN-Kaufrechts . . . . .	296
I. Leitbild des Kaufvertrags im UN-Kaufrecht . . . . .	296
1. Übereinkommensautonome Bestimmung . . . . .	296
2. Pflicht des Käufers zur Kaufpreiszahlung und Abnahme . . . . .	297
3. Pflicht des Verkäufers zur Eigentumsverschaffung . . . . .	298
a) Umfang der Dispositionsmöglichkeit . . . . .	298
b) Weites Verständnis . . . . .	300
aa) Kein Einfluss einer unklaren oder abweichenden sachenrechtlichen Bewertung in den Vertragsstaaten . . . . .	300
bb) Übertragung digitaler Güter mit kaufrechtlichem Leitbild vereinbar . . . . .	301
cc) Endgültigkeit der Überlassung als maßgebliches Abgrenzungskriterium . . . . .	304
(1) Allgemeine Abgrenzung . . . . .	304
(2) Schwierigkeiten der Abgrenzung zur „Lizenz“ . . . . .	306
dd) Eingeschränkte Rechtsposition mit Leitbild vereinbar . . . . .	309
4. Zwischenergebnis: Verträge über digitale Güter innerhalb des Leitbilds eines Kaufvertrags im UN-Kaufrecht . . . . .	310
II. Erweiterung des Anwendungsbereichs über Art. 3 CISG . . . . .	310
1. Verträge über herzustellende digitale Güter (Art. 3 Abs. 1 CISG) . . . . .	311
a) Ausdehnung des sachlichen Anwendungsbereichs . . . . .	311
b) Beschränkung der Ausdehnung über Abs. 1 Hs. 2 . . . . .	311
aa) Verständnis „notwendiger Stoffe“ . . . . .	312
bb) Bestimmung des „wesentlichen Teils“ . . . . .	315
c) Fazit zu Art. 3 Abs. 1 CISG . . . . .	318
2. Verträge über digitale Güter mit zusätzlichem Dienstleistungselement (Art. 3 Abs. 2 CISG) . . . . .	318
a) Anknüpfungspunkt und Verhältnis der Absätze zueinander . . . . .	318
b) Bestimmung des „überwiegenden Teils“ . . . . .	322
c) Fazit zu Art. 3 Abs. 2 CISG . . . . .	325

3. Keine Anwendung auf „reine“ Werkverträge . . . . .	326
§ 14 Schluss und Ausblick: Internationaler Handel mit digitalen Gütern und Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts . . . . .	330
Zusammenfassung in Thesen . . . . .	333
Anhang: Wiener Vertragsrechtskonvention (Ausschnitt) . . . . .	341
Literaturverzeichnis . . . . .	343
Sachverzeichnis . . . . .	369

## Abkürzungsverzeichnis

3d Cir.	United States Court of Appeals for the Third Circuit
a.A.	andere/r Ansicht/Auffassung
a. a. O.	am angegebenen Ort
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AfP	Zeitschrift für das gesamte Medienrecht
All ER	All England Law Reports
Am. J. Int'l L.	American Journal of International Law
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel (Einzahl oder Mehrzahl, je nach Zusammenhang)
Aufl.	Auflage
AVR	Archiv des Völkerrechts
AYBIL	Australian Year Book of International Law
B.U. L. Rev.	Boston University Law Review
BB	Betriebs-Berater
Bd.	Band
BeckOGK	Beck'scher Online-Großkommentar
Begr.	Begründer
ber.	berichtigt
Beschl.	Beschluss
BezG	Bezirksgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Brit. Y.B. Int'l L.	British Yearbook of International Law
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
bzw.	beziehungsweise
C.A.	Court of Appeal
CAD	Computer-aided Design
CD	Compact Disc
ch.	chapter

CISG	United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (UN-Kaufrecht)
Civ.A.	Civil Action
CLOUT	Case Law on UNCITRAL Texts
CMR	Convention relative au contrat de transport international de marchandises par route (Internationale Vereinbarung über Beförderungsverträge auf Straßen)
Colum. L. Rev.	Columbia Law Review
Common Mkt. L. Rev.	Common Market Law Review
Computer L. J.	Computer/Law Journal
Contemp. Asia Arb. J.	Contemporary Asia Arbitration Journal
COTIF	Convention relative aux transports internationaux ferroviaires (Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr)
CR	Computer und Recht
CRi	Computer Law Review International
d.	der/des
d. h.	das heißt
DCFR	Draft Common Frame of Reference
ders.	derselbe
DGIR	Deutsche Gesellschaft für Internationales Recht
dies.	dieselbe
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
Duke J. Comp. Int'l L.	Duke Journal of Comparative & International Law
DVD	Digital Versatile Disc
E	Entwurf
EAG	Das Einheitliche Gesetz über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen vom 17. Juli 1973
ECLI	European Case Law Identifier
eCommerce	electronic Commerce
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
EKG	Das Einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen vom 17. Juli 1973
ELFAA	European Low Fares Airline Association
endg.	endgültig
Entsch.	Entscheidung
EPLJ	European Property Law Journal
EPÜ	Europäisches Patentübereinkommen
ErwG.	Erwägungsgrund
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuErbVO	Europäische Erbrechtsverordnung
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EVÜ	Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht

EWCA Civ	Neutral Citation Number für Entscheidungen des England and Wales Court of Appeal (Civil Division)
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f., ff.	folgende
F.2d	Federal Reporter, 2nd Series
FactÜ	UNIDROIT-Übereinkommen über das internationale Factoring
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
Ga. St. U. L. Rev.	Georgia State University Law Review
GEK-VO-E	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht vom 11.10.2011, KOM(2011) 635 endg.
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
Harv. Int'l L. J.	Harvard International Law Journal
Hdb.	Handbuch
HG Zürich	Handelsgericht des Kantons Zürich
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
HUP	Haager Unterhaltsprotokoll
i. E.	im Ergebnis
I.L.C.	International Law Commission
i. S. d.	im Sinne des/der
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
i. W.	im Wesentlichen
IATA	International Air Transport Association
IBM	International Business Machines Corporation
ICJ	International Court of Justice
IHR	Internationales Handelsrecht
insb.	insbesondere
int.	international/en
Int'l & Comp. L. Quart.	International Law and Comparative Law Quarterly
Int'l Rev. L. Computers & Tech.	International Review of Law, Computers & Technology
Intr.	Introduction
Iowa L. Rev.	Iowa Law Review
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IT	Information Technology
ITRB	IT-Rechtsberater
J. Bus. L.	Journal of Business Law
J. Consum. Policy	Journal of Consumer Policy
J. Int'l Maritime L.	Journal of International Maritime Law
J. Int'l Trade L. & Policy	Journal of International Trade Law and Policy
J. Islamic St. Prac. Int'l L.	Journal of Islamic State Practices in International Law
J. L. & Com.	Journal of Law and Commerce

JBl.	Juristische Blätter
JICLT	Journal of International Commercial Law and Technology
Jura	Juristische Ausbildung
jurisPK	juris-Praxiskommentar
JurPC	Zeitschrift für Rechtsinformatik und Informationsrecht
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
K&R	Kommunikation & Recht
Kap.	Kapitel
KOM	Europäische Kommission
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
L. Quart. Rev.	Law Quarterly Review
LG	Landgericht
lit.	litera
Lloyd's Rep.	Lloyd's Law Reports
M.D. Pennsylvania	United States District Court for the Middle District of Pennsylvania
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
m. W. v.	mit Wirkung vom
Mich. L. Rev.	Michigan Law Review
Minn. L. Rev.	Minnesota Law Review
MMR	MultiMedia und Recht
Mountbatten J. L. St.	Mountbatten Journal of Legal Studies
MPI	Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
MünchKomm	Münchener Kommentar
N.C. J. Int'l L. & Com. Reg.	North Carolina Journal of International Law and Commercial Regulation
n. F.	neue Fassung
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungs-Report
No.	Number
Nr.	Nummer
Nw. J. Int'l L. & Bus.	Northwestern Journal of International Law & Business
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
OGH	Oberster Gerichtshof
OHADA	Organisation pour l'harmonisation en Afrique du droit des affaires
OLG	Oberlandesgericht
Op.	Opinion
Pace Int.'l L. Rev.	Pace International Law Review
ProdhaftRL	Produkthaftungsrichtlinie (Richtlinie 85/374/EWG)
Property Rights Conf. J.	Property Rights Conference Journal
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RegE	Regierungsentwurf
Rev. jur. com.	Revue de jurisprudence commerciale
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
RL	Richtlinie

Rn.	Randnummer
Roger Williams	Roger Williams University Law Review
U. L. Rev.	
Rom I-VO	Rom I-Verordnung (VO (EG) Nr. 593/2008)
Rom II-VO	Rom II-Verordnung (VO (EG) Nr. 864/2007)
Rom III-VO	Rom III-Verordnung (VO (EU) Nr. 1259/2010)
Rs.	Rechtssache
Rspr.	Rechtsprechung
RW	Rechtswissenschaft – Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung
S.	Satz, Seite
Sc. St. L.	Scandinavian Studies in Law
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren
Sec.	Section
SGA	Sale of Goods Act
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Gerichts Erster Instanz
Software L. J.	Software Law Journal
sog.	sogenannt
SSD	Solid-State-Drive
StAZ	Das Ständesamt
Syracuse J. Int'l L. & Com.	Syracuse Journal of International Law and Commerce
TranspR	TransportRecht
Tul. J. Int'l & Comp. L.	Tulane Journal of International and Comparative Law
U. Chi. Legal F.	University of Chicago Legal Forum
U. Pa. J. Int'l L.	University of Pennsylvania Journal of International Law
U. Penn. L. Rev.	University of Pennsylvania Law Review
U. Pitt. L. Rev.	University of Pittsburgh Law Review
u. a.	unter anderem/und andere
U.N.T.S.	United Nations Treaty Series
UCC	Uniform Commercial Code
UCITA	Uniform Computer Information Transaction Act
UK	United Kingdom
UN	United Nations
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
UNCTAD	United Nations Conference on Trade and Development
UNIDROIT	Institut international pour l'unification du droit privé/International Institute for the Unification of Private Law
Unif. L. Rev.	Uniform Law Review
UNILEX	Datenbank des Centre for Comparative and Foreign Law Studies
UN-Kaufrecht	Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ( <i>siehe</i> CISG)
Urt.	Urteil
v.	von
VGKRL	Verbrauchsgüterkaufrichtlinie (Richtlinie 1999/44/EG)
vgl.	vergleiche

Vindobona J. Int'l Com. L. & Arb.	Vindobona Journal of International Commercial Law and Arbitration
VO	Verordnung
Vorb.	Vorbemerkung
VRRL	Verbraucherrechterichtlinie (Richtlinie (EU) 2011/83)
WTO	World Trade Organization
WVRK/WVÜ	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge
Yale J. Int'l L.	Yale Journal of International Law
Yb.	Yearbook
YILC	Yearbook of the International Law Commission
z. B.	zum Beispiel
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZessÜ	UNCITRAL-Übereinkommen über die Forderungsabtretung im internationalen Handel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZfRV	Zeitschrift für Europarecht, internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
ZGE	Zeitschrift für Geistiges Eigentum
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZÖR	Zeitschrift für öffentliches Recht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

# Einführung

## § 1 Ausgangslage

Die Rechtsvereinheitlichung hat in den letzten Jahren vor allem im Europäischen Unionsrecht eine „stürmische Entwicklung“<sup>1</sup> genommen. Durch etliche Richtlinien sind viele Rechtsbereiche vereinheitlicht worden.<sup>2</sup> Obwohl sich der Vorschlag für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht<sup>3</sup> nicht durchsetzen konnte und der Plan eines europäischen Vertragsgesetzbuchs gegenwärtig nicht mehr im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit steht,<sup>4</sup> gilt dies auch für die Kernbereiche des Vertragsrechts wie das Kaufrecht.<sup>5</sup> Besonders im Verbrauchervertragsrecht schreitet die Entwicklung mit den Richtlinien über digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen<sup>6</sup> sowie über den Warenkauf<sup>7</sup>, die bis zum 1. Juli 2021 in das nationale Recht der Mitgliedstaaten umzusetzen sind, weiter voran und reagiert damit auf die Herausforderungen des digitalen Handels.

Demgegenüber ist der internationale, auch über die europäischen Grenzen hinausgehende Handelskauf in der Erörterung in den Hintergrund getreten.<sup>8</sup> Dabei

---

<sup>1</sup> Antizipierend *Gruber*, Methoden des internationalen Einheitsrechts, S. 8.

<sup>2</sup> Etwa – um nur einige wichtige Bereiche zu nennen – das Arbeitsrecht, Gesellschaftsrecht, Wettbewerbsrecht und Haftungsrecht, im Überblick dazu Gebauer/Wiedmann (Hrsg.), Zivilrecht unter europäischen Einfluss, Kap. 19 ff.; siehe auch *Basedow*, *RabelsZ* 81 (2017), 1, 11.

<sup>3</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht vom 11.10.2011, KOM (2011) 635 endg.

<sup>4</sup> Dazu *Heiderhoff*, *Europäisches Privatrecht*, Rn. 596 ff.; *Schulze/Zoll*, *Europäisches Vertragsrecht*, Rn. 44 ff.

<sup>5</sup> Vgl. *Gruber*, Methoden des internationalen Einheitsrechts, S. 5.

<sup>6</sup> Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen, *ABl. EU* L 136 vom 22.5.2019.

<sup>7</sup> Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG, *ABl. EU* L 136/28 vom 22.5.2019.

<sup>8</sup> Das betrifft wohlgermerkt auch die jüngsten europäischen Regelungsakte im Privatrecht (RL (EU) 2019/770 und RL (EU) 2019/771), in deren Gesetzgebungsprozess – anders als bei früheren Vorhaben – keine Anlehnung an das UN-Kaufrecht genommen wurde.

verdient es das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf<sup>9</sup> (UN-Kaufrecht), welches im Jahr 2020 sein 40-jähriges Bestehen feierte, wieder in den Mittelpunkt wissenschaftlicher Betrachtung gerückt zu werden.

Das gilt entgegen dem bereits zu vernehmenden Abgesang<sup>10</sup> auf das staatsvertragliche Einheitsrecht zunächst aus einer methodischen Warte: So hat sich die Methodenlehre des Einheitsrechts seit den umfassenden Untersuchungen von *Linhart*<sup>11</sup> und *Gruber*<sup>12</sup> – letztere versteht sich ausdrücklich<sup>13</sup> als Fortentwicklung der bereits im Jahr 1975 durch *Kropholler*<sup>14</sup> grundgelegten Methodenlehre – vor allem mit der besonderen Methodenlehre des Unionsrechts und dem Verhältnis des Gemeinschaftsrechts zum internationalen Einheitsrecht beschäftigt.<sup>15</sup> Die Diskussion um die Methodenlehre des internationalen Einheitsrechts wurde seitdem nicht erneut grundlegend aufgegriffen. Dabei ist bemerkenswert, dass der gegenwärtige Bestand internationaler Rechtsvereinheitlichung weiterhin überwiegend auf staatsvertraglicher Grundlage steht.<sup>16</sup> Auch wenn materielles Privatrecht – beim UN-Kaufrecht materielles Kaufrecht – geschaffen wird, dient der völkerrechtliche Vertrag als das Instrument der Rechtsvereinheitlichung. Dennoch wurde bislang vor allem eine Abgrenzung zu nationaler sowie völkerrechtlicher Methode betrieben und daraus eine „autonome“ Methodenlehre des internationalen Einheitsrechts abgeleitet und vorangetrieben.<sup>17</sup> Die Untersuchungen sind gewinnbringend: Sie lassen die innerhalb der Methodenlehre beachtlichen Besonderheiten des internationalen Einheitsrechts vor allem deshalb klar hervortreten, weil sie die privatrechtliche Komponente des Konventionsprivatrechts betonen. Ohne diese Besonderheiten zu verdrängen, erscheint es

<sup>9</sup> Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (BGBl. 1989 II S. 586, ber. 1990, S. 1699).

<sup>10</sup> Siehe etwa *Jarass*, Privates Einheitsrecht, S. 51 ff.

<sup>11</sup> *Linhart*, Internationales Einheitsrecht und einheitliche Auslegung, 2005, S. 31–196.

<sup>12</sup> *Gruber*, Methoden des internationalen Einheitsrechts, 2004, S. 60–370; siehe daneben auch die – teils aus einem spezielleren Blickwinkel vorgenommenen – Untersuchungen von *Diedrich*, Autonome Auslegung von Internationalem Einheitsrecht, 1994; *G. Schmid*, Einheitliche Anwendung von internationalem Einheitsrecht, 2003.

<sup>13</sup> *Gruber*, Methoden des internationalen Einheitsrechts, S. 9.

<sup>14</sup> *Kropholler*, Internationales Einheitsrecht, 1975, S. 235–344.

<sup>15</sup> Siehe etwa *Bischoff*, Europäische Gemeinschaft, 2010; *Schroeter*, UN-Kaufrecht und Europäisches Gemeinschaftsrecht, 2005; siehe auch schon *Buck*, Über die Auslegungsmethoden des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft, 1998; *Grundmann*, Auslegung des Gemeinschaftsrechts durch den Europäischen Gerichtshof, 1997.

<sup>16</sup> *Basedow*, in: *Leible/Ruffert* (Hrsg.), Völkerrecht und IPR, S. 153 f.

<sup>17</sup> So etwa *Gruber*, Methoden des internationalen Einheitsrechts, S. 14 ff.; auch *Diedrich*, Autonome Auslegung, S. 43 ff.; *C. Schmid*, Zusammenspiel, S. 62 ff.; *G. Schmid*, Einheitliche Anwendung, S. 21 ff.

jedoch reizvoll, die völkerrechtlichen Wurzeln des Konventionsprivatrechts stärker in den Vordergrund zu stellen und die Untersuchung vom Standpunkt der völkerrechtlichen Methodenlehre vorzunehmen. Denn im Bereich des Konventionsprivatrechts erscheint die völkerrechtliche Methodenlehre bislang keineswegs konsolidiert.<sup>18</sup> Deshalb kann erst infolge der Prüfung, ob und wie sich die besonderen Ziel- und Zwecksetzungen des Einheitsrechts ausgehend von der völkerrechtlichen Methodenlehre in seiner Auslegung und Anwendung abbilden lassen, entschieden werden, wie die Methodenlehre des internationalen Einheitsrechts konzeptionell auszurichten ist. Ebenfalls erst auf dieser Grundlage können die Wechselwirkungen in der Methodik herausgestellt werden, ohne die Unterschiede zwischen dem privatrechtlichen und dem völkerrechtlichen Bereich zu „verschleifen“<sup>19</sup>.

Das UN-Kaufrecht ist jedoch nicht nur als Ausgangspunkt für eine methodische Betrachtung wertvoll, sondern sollte als Instrument für die Regelung des digitalen – oder zumindest digital geprägten – internationalen Handels auch praktisch wieder in den Vordergrund der Überlegungen rücken. Nach der Diskussion um die Anwendbarkeit auf Softwareüberlassungsverträge<sup>20</sup> ist es auch in diesem „digitalen Bereich“ um das UN-Kaufrecht ruhig geworden. Erst allmählich wird das Potenzial des UN-Kaufrechts für die Regelung des internationalen Datenhandels erkannt und besprochen.<sup>21</sup> Daten-Transaktionen laufen jedoch häufig grenzüberschreitend ab und sind für den unternehmerischen Handel zunehmend bedeutsam.<sup>22</sup> Das UN-Kaufrecht ist für die Anwendung in diesem Bereich prädestiniert, weil es als verbindliches internationales Regelungswerk den unternehmerischen Warenhandel fokussiert.

Bei der Behandlung erst neuerdings aufgetretener Fragen, wie sie sich mit der steigenden Bedeutung von digitalen Gütern im Handel stellen, ist der Normanwender allerdings immer wieder vor neue Herausforderungen gestellt.<sup>23</sup> Gerade im internationalen Einheitsrecht ist zur Lösung ein sorgfältiges methodisches Vorgehen erforderlich. Damit lässt sich eine Brücke zur Untersuchung der Me-

---

<sup>18</sup> *Schurig*, in: Leible/Ruffert (Hrsg.), *Völkerrecht und IPR*, S. 67 f.; siehe auch *Dethloff*, in: *Berichte der DGIR* 46 (2014), S. 80; *Basedow*, *Unif. L. Rev.* 11 (2006), 731 ff.

<sup>19</sup> Davor warnt *Schurig*, in: Leible/Ruffert (Hrsg.), *Völkerrecht und IPR*, S. 69.

<sup>20</sup> Dazu etwa *Diedrich*, *Autonome Auslegung*, S. 159 ff.; *Höb*, *Der gegenständliche Anwendungsbereich*, S. 103 ff.; *Schmitt*, *Intangible Goods*, S. 27 ff.; *Wulf*, *UN-Kaufrecht und eCommerce*, S. 21 ff.

<sup>21</sup> Siehe etwa die seit der 7. Aufl. 2019 integrierte Kommentierung von *Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter/Hachem*, Anh. zu Art. 1 Rn. 1 ff.; aus der Aufsatzliteratur neuerdings *Janssen/Ahuja*, *IHR* 2020, 1, 2 ff.; *Scheuch*, *ZVglRWiss* 118 (2019), 375 ff.; schon *Eggen*, *IHR* 2017, 229 ff.

<sup>22</sup> Nur *Scheuch*, *ZVglRWiss* 118 (2019), 375, 378.

<sup>23</sup> Vgl. *Larenz*, *Methodenlehre*, S. 314.

thodenlehre schlagen. Erst eine einheitliche methodische Grundlage ermöglicht, die Fragen sachgerecht zu lösen und dabei nicht auf „die Richtigkeit der Intuition“<sup>24</sup> hoffen zu müssen.<sup>25</sup> Dies ist besonders bedeutsam, wenn man sich – wie die Auslegungs- und Anwendungsfrage digitaler Güter betreffend – vorwiegend in dem sensiblen Anwendungsbereich einer Konvention bewegt. Dabei sollte dennoch die Erkenntnis leiten, dass es eine „absolut richtige“ Auslegung in dem Sinne, dass sie „abschließend wie für alle Zeiten gültig sei“<sup>26</sup> nicht geben kann. Dies betrifft materiell-rechtsetzende Konventionen, die bereits seit vielen Jahren bestehen, ganz besonders.

Die vorliegende Untersuchung erhebt nicht den Anspruch, sich in die Reihe vorgenannter Grundlagenwerke zur einheitsrechtlichen Methodik einzureihen. Sie muss deswegen auch nicht den Versuch einer umfassenden und abschließenden Behandlung der Methodenlehre des internationalen Einheitsrechts unternehmen.<sup>27</sup> Die Untersuchung fokussiert vielmehr die Auslegung staatsvertraglichen Einheitsrechts, das materiell-privatrechtliche Normen setzt. Das Augenmerk ist hierbei auf die anwendungsbestimmenden Normen zu richten, weil ihre Auslegung und Anwendung ein methodensauberes Vorgehen besonders gebieten. Das Ziel der Arbeit ist erreicht, wenn sie einen Beitrag zur Konsolidierung der Methodenlehre des internationalen Einheitsrechts leistet, indem sie aufzeigt, dass die Auslegung auf völkerrechtlicher Grundlage erfolgen kann, ohne einen an den „Zielen und Zwecken des internationalen Einheitsrechts ausgerichteten Ansatz“<sup>28</sup> preiszugeben. Der Bezug zum UN-Kaufrecht dient dabei nicht nur der Veranschaulichung, sondern zugleich als Grundlage für die Untersuchung seiner Anwendbarkeit auf Verträge über digitale Güter.

## § 2 Gang der Untersuchung

Die Untersuchung ist in drei Kapitel gegliedert.

Das erste Kapitel der Arbeit behandelt die erforderlichen Grundlagen. Nach einer Begriffsbestimmung des internationalen Einheitsrechts ist dessen Rechtsnatur näher zu beleuchten. Dann ist in das UN-Kaufrecht als Anschauungs- und späteres Untersuchungsobjekt überblicksartig einzuführen. Anschließend wird untersucht, welche Leitprinzipien dem internationalen Einheitsrecht zugrunde

---

<sup>24</sup> *Neuner*, Rechtsfindung contra legem, S. 3.

<sup>25</sup> Vgl. *Riesenhuber*, FS Canaris 2017, S. 183.

<sup>26</sup> *Larenz*, Methodenlehre, S. 314.

<sup>27</sup> *Selbst Gruber*, Methoden des internationalen Einheitsrechts, S. 9 weist diese Erwartung zurück.

<sup>28</sup> *Gruber*, Methoden des internationalen Einheitsrechts, S. 10.

liegen und welche Regelungsziele mit ihm verfolgt werden. Hierbei erfolgt die Untersuchung jeweils zunächst allgemein und wird dann für das UN-Kaufrecht konkretisiert. Grundlegend für die nachfolgende Untersuchung der Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts auf digitale Güter ist schließlich die Klärung von Begriff und Bedeutung digitaler Güter als internationales Handelsgut. Zum Verständnis unerlässlich sind die dabei vorgenommenen Abgrenzungen zu virtuellen sowie hybriden Gütern.

Das zweite Kapitel wendet sich den Grundfragen der Interpretation von internationalem Einheitsrecht zu. Zunächst ist ein besonderes Augenmerk auf die kollisionsrechtliche Bedeutung der anwendungsbestimmenden Normen des Einheitsrechts zu richten. Diese Untersuchung leitet die Frage, inwieweit die im Kollisionsrecht entwickelten Grundsätze und Begrifflichkeiten auch für das Einheitsrecht gelten. Sodann ist der Vorgang der Auslegung im internationalen Einheitsrecht zu beleuchten. Ein Schwerpunkt liegt auf der Erörterung des konzeptionellen Ausgangspunkts der Methodenlehre. Zur Diskussion stehen hier die Heranziehung bestehender Methodenlehren – ob nationalen oder völkerrechtlichen Ursprungs – und die Entwicklung einer „autonomen“ Methode. Anschließend sind die einzelnen Auslegungskriterien darzustellen und es ist zu überprüfen, ob sie zur Auslegung internationalen Einheitsrechts geeignet sind. Bevor schließlich methodische Anschlussfragen aufgegriffen werden, ist zu klären, wie die Kriterien untereinander zu ordnen und zu gewichten sind.

Im dritten Kapitel sind die methodischen Lehren für eine konkrete Auslegungsfrage zu nutzen. Die entwickelten Kriterien sind zunächst an den Warenbegriff des UN-Kaufrechts anzulegen. Die Auslegung ist nach dem Wortlaut und unter systematischen, rechtsvergleichenden, teleologischen sowie historischen Aspekten vorzunehmen. Dabei umfasst die systematische Auslegung auch die Untersuchung, ob die regelmäßig einschlägigen Sachnormen zur Erfassung digitaler Güter im Anwendungsbereich taugen. Für die Bestimmung der Anwendbarkeit ist es schließlich unerlässlich, sich der vertragstypologischen Konzeption des UN-Kaufrechts zuzuwenden und die Vereinbarkeit mit der Vertragsgestaltung betreffend den Erwerb digitaler Güter zu überprüfen. Das UN-kaufrechtliche Verständnis eines Kaufs ist hierbei ebenso wie das Verhältnis zu Werk- und Werklieferungsverträgen zu beleuchten.

## Kapitel 1

# Grundlagen

### § 3 Das UN-Kaufrecht als Bestandteil internationalen Einheitsrechts

#### *I. Begriff des internationalen Einheitsrechts*

Der Begriff *internationales Einheitsrecht* ist mittlerweile allgemein<sup>1</sup> gebräuchlich und recht klar umrissen.<sup>2</sup>

*Einheitsrecht* bezeichnet dabei ein Recht, das nicht nur einheitlich gilt, sondern dessen einheitliche Geltung auch „zu einem besonderen Rechtszweck erhoben worden ist“<sup>3</sup>. In der Ausrichtung auf Einheitlichkeit liegt der Unterschied zur sonstigen, „spontanen“<sup>4</sup> oder gar rein zufälligen<sup>5</sup> Rechtsübereinstimmung. Einheitsrecht in so verstandener Weise ist weiter abzugrenzen zu „Einheitsrahmenrecht“<sup>6</sup>, das keine vollständige Rechtsübereinstimmung begründet, sondern lediglich einen einheitlichen Rahmen setzt und über den Vorgang der „Internationalen Rechtsangleichung“ zu einer Annäherung des Rechts führt, in dem die Rechtssätze variabel ausgestaltet sein können.<sup>7</sup> Der zu Einheitsrecht führende Vorgang wird im Vergleich dazu als „Rechtsvereinheitlichung“ bezeichnet.<sup>8</sup> Unterscheiden lässt sich Einheitsrecht danach, welche Ebene es gesetzt hat, ob es

---

<sup>1</sup> Zu anderen Bezeichnungen siehe *Kropholler*, Internationales Einheitsrecht, S. 6 ff.

<sup>2</sup> Grundlegend *Kropholler*, Internationales Einheitsrecht, S. 1 ff.; siehe vorausgehend die Ansätze von *Matteucci*, Recueil des cours 91 (1957), 391; *Philipps*, Erscheinungsformen, S. 29 ff.; über die Kategorie privaten Einheitsrechts in Frage gestellt *Jarass*, Privates Einheitsrecht, S. 8 ff.

<sup>3</sup> *Kropholler*, Internationales Einheitsrecht, S. 1; siehe auch *Jarass*, Privates Einheitsrecht, S. 9.

<sup>4</sup> So *Kropholler*, Internationales Einheitsrecht, S. 3; *Melin*, Gesetzesauslegung, S. 325 Fn. 9.

<sup>5</sup> MünchKommBGB/*Sonnenberger*, 5. Aufl. 2010, Einl. IPR Rn. 358; siehe auch *Philipps*, Erscheinungsformen, S. 9 f.

<sup>6</sup> *Kropholler*, Internationales Einheitsrecht, S. 1; *Melin*, Gesetzesauslegung, S. 325.

<sup>7</sup> *Jarass*, Privates Einheitsrecht, S. 10.

<sup>8</sup> Zu der Abgrenzung der Begrifflichkeit auch *Linhart*, Internationales Einheitsrecht, S. 4, die als Oberbegriff für beide Vorgänge – also Rechtsangleichung und Rechtsvereinheitlichung – den Begriff „Rechtsharmonisierung“ wählt; siehe auch *Bischoff*, Europäische Gemeinschaft, S. 4 f., der darauf hinweist, dass es sich nur um eine graduelle Unterscheidung handelt.

sich also um legislatorisches Einheitsrecht oder um eine Form der nicht-legislatorischen Rechtsvereinheitlichung handelt.<sup>9</sup> Mit Blick auf das UN-Kaufrecht wird es schwerpunktmäßig um solches Einheitsrecht gehen, welches souveräne Staaten auf international-legislatorischem Wege auf Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrags geschaffen haben. Eine Untergliederung ist schließlich noch anhand der Art des Einheitsrechts möglich. So unterscheidet man unbeschränktes Einheitsrecht, das auch rein nationale Sachverhalte regelt,<sup>10</sup> und beschränktes Einheitsrecht, das den Regelfall bildet und lediglich grenzüberschreitende Sachverhalte erfasst.<sup>11</sup>

Der Ausdruck *international* bezeichnet die einheitliche Geltung der Rechtssätze in mehreren, das heißt mindestens zwei Staaten.<sup>12</sup> Abgegrenzt wird damit einerseits zum universalen – weltweit geltenden –, andererseits zum regionalen – lokal begrenzten – Einheitsrecht. Daneben weist der Begriff *international* ebenfalls auf die Ausarbeitung auf internationaler Ebene und einen – in der Regel vorausgesetzten –<sup>13</sup> grenzüberschreitenden Sachverhalt hin, der die Anwendbarkeit beispielsweise materiell-einheitsrechtlicher Sachvorschriften erst ermöglicht.<sup>14</sup> Insoweit handelt es sich aber nicht um definitorische Wesensmerkmale.

Internationales Einheitsrecht umfasst damit die Gesamtheit privatrechtlicher<sup>15</sup> Rechtssätze, die auf Grund eines internationalen Übereinkommens in mehreren Staaten gleichlautend gelten und ihrem Sinn und Zweck nach auch in dieser einheitlichen Weise gelten sollen.<sup>16</sup> Die Beschränkung auf privatrechtliche Rechts-

---

<sup>9</sup> Näher und mit Beispielen *Melin*, Gesetzesauslegung, S. 326 f.; neu in die Diskussion eingetragen durch *Jarass*, Privates Einheitsrecht, S. 8 ff.

<sup>10</sup> Unbeschränktes Einheitsrecht ist selten aufzufinden, beispielsweise das Genfer Abkommen vom 7. Juni 1930 zur Vereinheitlichung des Wechselrechts und vom 19. März 1931 zur Vereinheitlichung des Scheckrechts, RGBl. 1933 II, S. 377 und S. 537.

<sup>11</sup> *Ferrari*, Einheitsrecht, in: Basedow/Hopt/Zimmermann (Hrsg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, S. 376; bisweilen auch bezeichnet als strenges/echtes Einheitsrecht gegenüber weitem/unechtem Einheitsrecht, siehe *Jarass*, Privates Einheitsrecht, S. 10.

<sup>12</sup> *Bischoff*, Europäische Gemeinschaft, S. 5, der aber bereits die *Bestimmung* zur Geltung in mehr als zwei Staaten ausreichen lassen möchte; *Riedl*, Vereinheitlichung des Privatrechts, S. 59.

<sup>13</sup> *Bischoff*, Europäische Gemeinschaft, S. 5 f., auch zu den Ausnahmen.

<sup>14</sup> Näher dazu *Kropholler*, Internationales Einheitsrecht, S. 2 ff.; siehe auch *Jarass*, Privates Einheitsrecht, S. 10.

<sup>15</sup> *Bischoff*, Europäische Gemeinschaft, S. 6; gegen eine Beschränkung auf den rein privatrechtlichen Bereich *G. Schmid*, Einheitliche Anwendung, S. 21.

<sup>16</sup> Grundlegend *Kropholler*, Internationales Einheitsrecht, S. 1; siehe auch *Bischoff*, Europäische Gemeinschaft, S. 4 f.; *Burkart*, Interpretatives Zusammenwirken, S. 5; *Diedrich*, Autonome Auslegung, S. 21, der zusätzlich darauf hinweist, dass der Begriff „Internationales Einheitsprivatrecht“ eigentlich präziser wäre; ebenso *Riedl*, Vereinheitlichung des Privatrechts, S. 59; *Ferrari*, Einheitsrecht, in: Basedow/Hopt/Zimmermann (Hrsg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, S. 376; kritisch zur Einheitlichkeit als besonderer Rechtszweck *Gruber*,

sätze soll angesichts der Abgrenzungsschwierigkeiten<sup>17</sup> von privatem und öffentlichem Recht und der weitgehenden Irrelevanz der Abgrenzung im *common law* insbesondere zum Ausdruck bringen, dass das internationale Einheitsrecht Rechtssätze bezeichnet, die zumindest auch Rechte und Pflichten von Privaten begründen und sich daher nicht nur an Staaten als die völkerrechtlichen Vertragsparteien richten.<sup>18</sup>

Internationales Einheitsrecht umfasst zwar auch völkerrechtliche Verträge, die eine Vereinheitlichung international-privatrechtlicher Regeln herbeiführen; üblicherweise – und so auch hier – wird mit internationalem Einheitsrecht hingegen das Einheitssachrecht bezeichnet,<sup>19</sup> und zur Unterscheidung für die Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Kollisionsrechts der Begriff Einheitskollisionsrecht verwendet.<sup>20</sup>

## II. Rechtsnatur internationalen Einheitsrechts

Angedeutet sind damit bereits die besonderen Charakteristika internationalen Einheitsrechts. Auf der einen Seite handelt es sich formal um einen zwischen mehreren Staaten abgeschlossenen völkerrechtlichen Vertrag, welcher mit Unterzeichnung und Ratifikation die Staaten dazu verpflichtet, dem – zumeist in der Konvention enthaltenen<sup>21</sup> – Einheitsrecht innerstaatlich Geltung zu verleihen, und zwar ohne dass ihnen dabei ein inhaltlicher Spielraum verbleibt. Auf der anderen Seite enthält die Konvention materiell-zivilrechtliche Regelungen, die – soweit anwendbar – *statt* der auf nationaler Ebene bestehenden zivilrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind und damit im Rechtsbereich zwischen Privatpersonen Pflichten und Rechte entfalten.<sup>22</sup> In der völkerrechtlichen Lehre wird diese

---

Methoden des internationalen Einheitsrechts, S. 21; *Jarass*, Privates Einheitsrecht, S. 9; *Linhart*, Internationales Einheitsrecht, S. 4; *Melin*, Gesetzesauslegung, S. 324; *G. Schmid*, Einheitliche Anwendung, S. 21.

<sup>17</sup> Siehe *Bischoff*, Europäische Gemeinschaft, S. 6.

<sup>18</sup> Dazu *Kropholler*, Internationales Einheitsrecht, S. 5 f.; *Melin*, Gesetzesauslegung, S. 325; *G. Schmid*, Einheitliche Anwendung, S. 22.

<sup>19</sup> Siehe MünchKommBGB/v. *Hein*, Einl. IPR Rn. 315; *Kropholler*, Internationales Einheitsrecht, S. 32; *ders.*, IPR, § 12 I, S. 96.

<sup>20</sup> Zum Verhältnis von Einheitssachrecht zum (Einheits-)Kollisionsrecht noch sogleich S. 45 ff.; bisweilen wird unter den Begriff Einheitsprivatrecht indes auch das Kollisionsrecht gezählt, siehe *Bischoff*, Europäische Gemeinschaft, S. 6.

<sup>21</sup> Anders beispielsweise noch beim Vorgänger des UN-Kaufrechts: dem Haager-Kaufrecht, wo das Einheitsrecht nur Annex zum völkerrechtlichen Vertrag war, siehe nur *Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter/Ferrari*, Vorb. zu Art. 1–6 Rn. 24 f.; zu den Vor- und Nachteilen *Kropholler*, Internationales Einheitsrecht, S. 102 f.; siehe ferner *Czerwenka*, Rechtsanwendungsprobleme, S. 124.

<sup>22</sup> *Metzger*, Extra legem, intra ius, S. 493.

Art einer rechtsetzenden multilateralen Konvention als „law-making treaty“ bzw. „traité loi“ bezeichnet.<sup>23</sup> Demgegenüber legen „contractual treaties“ bzw. „traités-contrats“ keine allgemein anwendbaren Rechtssätze fest, sondern beschränken sich auf den in der Konvention festgehaltenen Leistungsaustausch zwischen den staatlichen Vertragsparteien, die zugleich Völkerrechtssubjekte sind. Diese Unterscheidung hat die Wiener Vertragsrechtskonvention nicht übernommen, so dass sie in der völkerrechtlichen Lehre an Bedeutung verloren hat.<sup>24</sup> Sie ist aber in der Erörterung der auf das Einheitsrecht anwendbaren Methodik weiterhin gegenwärtig.<sup>25</sup>

Innerhalb der rechtsetzenden Staatsverträge wird weiter untergliedert. Soweit die materiellen Bestimmungen unmittelbare Rechte und Pflichten begründen, entfalten die Vorschriften in ihrem Anwendungsbereich mit Transformation bzw.<sup>26</sup> Invollzugsetzung des völkerrechtlichen Vertrags ohne weiteren Durchführungsakt des nationalen Gesetzgebers unmittelbare Bindungswirkung hinsichtlich der staatlichen Organe aber auch der Privatpersonen.<sup>27</sup> Sie lassen sich in diesem Fall als „self-executing treaty“ einordnen. Ob die innerstaatliche Wirkung bereits mit Unterzeichnung eintritt oder eines weiteren Umsetzungsakts bedarf, überlässt das Völkervertragsrecht dem jeweiligen Verfassungsrecht.<sup>28</sup> Hingegen zeichnen sich „non-self-executing treaties“ dadurch aus, dass sie erst über einen innerstaatlichen gesetzgeberischen Akt in nationales Recht umzusetzen sind, bevor sie eine über die völkerrechtliche Verpflichtung der vertragschließenden Staaten hinausgehende Anwendungsfähigkeit erlangen.<sup>29</sup> Der

---

<sup>23</sup> Siehe nur *Heintschel von Heinegg*, in: Ipsen/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), Völkerrecht, § 10 Rn. 7.

<sup>24</sup> *Heintschel von Heinegg*, in: Ipsen/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), Völkerrecht, § 12 Rn. 6 f.; *Bischoff*, Europäische Gemeinschaft, S. 7.

<sup>25</sup> Darauf ist an späterer Stelle zurückzukommen, siehe S. 90 ff.

<sup>26</sup> Abhängig davon, ob der beteiligte Staat einem monistischen oder dualistischen Ansatz folgt, dazu *Epping*, in: Ipsen/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), Völkerrecht, § 4 Rn. 7 f.; *Linhart*, Internationales Einheitsrecht, S. 244 ff.; siehe auch *Bischoff*, Europäische Gemeinschaft, S. 10 f.; *Melin*, Gesetzesauslegung, S. 330; *Meyer-Sparenberg*, Staatsvertragliche Kollisionsnormen, S. 35 ff.

<sup>27</sup> Art. 12 Abs. 1 lit. a, b WVRK; siehe etwa auch *Epping*, in: Ipsen/Heintschel von Heinegg (Hrsg.), Völkerrecht, § 4 Rn. 11 f.; *Doehring*, Völkerrecht, Rn. 703, 707; *Kropholler*, Internationales Einheitsrecht, S. 101; *Melin*, Gesetzesauslegung, S. 330 f.; *Niemann*, Einheitliche Anwendung, S. 28; *Volken*, in: Sarcevic/Volken (Hrsg.), International Sale of Goods, S. 20; v. *Caemmerer*, FS Hallstein, S. 72.

<sup>28</sup> *Hilf*, Auslegung mehrsprachiger Verträge, S. 112 f.; *Kropholler*, Internationales Einheitsrecht, S. 104 f.; im Einzelnen ausführlich *Linhart*, Internationales Einheitsrecht, S. 244 ff.

<sup>29</sup> *Kropholler*, Internationales Einheitsrecht, S. 101.

rechtsunterworfenen Bürger kann erst dann unmittelbar Rechte und Pflichten aus einem solchen Vertrag ableiten.<sup>30</sup>

Der Konventionscharakter bleibt jedoch durch eine Inkorporation in nationales Recht unberührt.<sup>31</sup> Genauso wenig rüttelt die Ummantelung materiell-zivilrechtlicher Normen durch völkervertragliche Vorschriften zur Bindungswirkung an der formalen Einordnung internationalen Einheitsrechts als völkerrechtlicher Staatsvertrag.<sup>32</sup> Die Schaffung materiell-zivilrechtlicher Vorschriften auf völkervertragsrechtlicher Grundlage wird mit dem Ausdruck „Doppelnatur“ oder „Doppelcharakter“ internationalen Einheitsrechts verdeutlicht.<sup>33</sup>

In dieser Kodifikationstechnik wird die Funktionenvielfalt des Völkerrechts deutlich. Das Völkerrecht dient nicht nur der Abgrenzung staatlicher Souveränitätsbereiche und als Grundlage für Austauschverträge, die auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhen, sondern kann zugleich Vehikel sein für eine grenzüberschreitende Rechtsvereinheitlichung.<sup>34</sup>

### III. Überblick über das UN-Kaufrecht

Unter den privatrechtsvereinheitlichenden Konventionen stellt das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf<sup>35</sup> für die Vereinheitlichung des internationalen Handels die bedeutendste Konvention dar.<sup>36</sup> Das UN-Kaufrecht enthält Regelungen zum Abschluss des Kaufver-

<sup>30</sup> *Volken*, in: Schlechtriem (Hrsg.), *Einheitliches Kaufrecht und nationales Obligationenrecht*, S. 83.

<sup>31</sup> *Bianca/Bonell*, Art. 7 Anm. 2.2.1; *Herber/Czerwenka*, Vor Art. 1 Rn. 18; *Diedrich*, *Autonome Auslegung*, S. 78 und 134 f.; *Felemegas*, *International Approach*, S. 9; *Gruber*, *Methoden des internationalen Einheitsrechts*, S. 22 f.; *de Lukowicz*, *Divergenzen*, S. 21; *Meyer-Sparenberg*, *Staatsvertragliche Kollisionsnormen*, S. 35; *G. Schmid*, *Einheitliche Anwendung*, S. 31 f.; *Mansel*, in: *Leible/Ruffert* (Hrsg.), *Völkerrecht und IPR*, S. 108; *Volken*, in: *Sarcevic/Volken* (Hrsg.), *International Sale of Goods*, S. 20; *Roth/Happ*, *Unif. L. Rev.* 2 (1997), 700, 701; *v. Caemmerer*, *FS Hallstein*, S. 72; *Drobnig*, *FS v. Overbeck*, S. 28.

<sup>32</sup> So etwa *Bammarny*, *Treu und Glauben*, S. 129; *Diedrich*, *Autonome Auslegung*, S. 133; *Melin*, *Gesetzesauslegung*, S. 330; *Meyer-Sparenberg*, *Staatsvertragliche Kollisionsnormen*, S. 102; *C. Schmid*, *Zusammenspiel*, S. 61; *G. Schmid*, *Einheitliche Anwendung*, S. 22.

<sup>34</sup> In diese Richtung auch *Basedow*, *JZ* 2016, 269, 271, der auf „zahlreiche“ rechtsvereinheitlichende Übereinkommen im Bereich des Handels- und Wirtschaftsrechts (Geistiges Eigentum, Transportrecht, See- und Luftrecht, Schiedsgerichtsbarkeit und Kaufrecht) hinweist.

<sup>35</sup> Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (BGBl. 1989 II S. 586, ber. 1990 S. 1699); die verwendeten Abkürzungen CISG oder UN-Kaufrecht sind die gebräuchlichsten.

<sup>36</sup> *Staudinger/Magnus*, *Einl. zum CISG* Rn. 1; *Magnus*, *FS Jayme*, S. 1313 f.; *ders.*, *ZEuP* 2020, 645, 646; *Smits*, in: *DiMatteo* (Hrsg.), *International Sales Law – A Global Challenge*, S. 605.

## Sachverzeichnis

- Abgrenzungsnormen 44–46, 49–51, 53, 59–61, 84, 134, 181, 294
- acta claire*, *siehe* Auslegung
- Analogie 178, 190–192, 194, 273, 277
  - Analogieverbot, *siehe* völkerrechtliche Auslegungsvorschriften
- Anknüpfungsgegenstand, *siehe* Qualifikation
- Anlagenlieferverträge 321, 325
- Anwendungsnormen, *siehe* Abgrenzungsnormen
- ausländische Rechtsprechung und Lehre
  - Berücksichtigungsfähigkeit 139–141, 151, 166, 170
    - Schranken 152
  - Bindungswirkung 153, 264
    - hierarchisches Gerichtssystem 154, 156
    - *persuasive authority* 108, 156
    - *precedent* 154
    - *stare decisis* 154–156
- Auslegung 4, 17, 34, 57
  - *siehe auch* Auslegung des Warenbegriffs
  - *acte claire* 131
  - Auslegungsbedürftigkeit 131
  - Auslegungsgrundsätze 17–23
  - Auslegungsharmonie 68
  - Auslegungsmethoden 122–168
    - historische Auslegung, *siehe dort*
    - rechtsvergleichende Auslegung 139–163
      - Synthese 72, 85, 107f., 120, 124, 129, 180
    - systematische Auslegung 132–136
    - teleologische Auslegung 136–139
    - Wortlautauslegung, *siehe* Wortlaut
  - Auslegungsroutine 25, 34
  - autonome Auslegungsmethode 106–109
    - Interpretationsleiter 108, 120f.
  - Autonomie, *siehe dort*
  - begriffliche Unterscheidung 51f.
  - deklaratorische Auslegungsvorschrift 176
  - dynamische Auslegung, *siehe dort*
  - Erwartungshorizont 52, 65–68, 131, 247
  - Gegenstand und Ziel 68f.
  - Hierarchisierung (der Methoden) 166, 168
  - Objektivierung 73–75
  - Rangfolge und Gewichtung (der Methoden) 165–168
  - Spielraum 8, 83, 129f., 168, 186, 206, 221, 254
  - Stufenfolge 167
  - Theorienstreit 69–73
    - objektive Theorie 69
    - subjektive Theorie 69
    - Vereinigung 72
  - unionsautonome 109–115
  - Vergleich mit dem europäischen Recht 75f.
  - Vorgang im internationalen Einheitsrecht 66–68
  - Wechselwirkung mit der Qualifikation 60
- Auslegung des Warenbegriffs 183–295
  - *siehe auch* Warenbegriff
  - enger systematischer Zusammenhang 188–199
  - historische Auslegung 290–293
  - konventionsübergreifende systematische Auslegung 245f.
  - Meinungsspektrum in der internationalen Lehre 264–277
  - Rechtsprechung deutscher Gerichte 258–261
  - Rechtsprechung weiterer Vertragsstaaten 261–264
  - rechtsvergleichende Auslegung 247–278
  - teleologische Auslegung 278–290

- weiter systematischer Zusammenhang 199–245
- Wortlaut 183–187
- Ausschlussfrist 207 f., 237
- Autonomie 62–66
  - Abgrenzungsmechanismus 62–64
  - der Auslegung 62
  - der Methodik 64 f.
- Bedeutungsdivergenzen 129, 166, 169, 180, *siehe auch* Wortlaut
- Beweglichkeit (Kriterium) 17, 66, 181, 184–188, 195, 209 f., 244, 270 f., 273, 276 f., 285 f., *siehe auch* Sachbegriff und Auslegung des Warenbegriffs
- Beweislast, *siehe* UN-Kaufrecht
- BGH 57, 98, 175, 260, 323 f.
- Bitcoin, *siehe* Kryptowährung
- civil law* 101, 107, 119, 219, 249
- Cloud 42, 280, 305, 332
- CMR 98 f.
- common law* 8, 101, 107, 119, 128, 219, 249, 265
- concept juridique* 286
- Consumer Rights Act 2015 250
- Datei 29–31
  - *siehe auch* digitale Güter
  - Entmaterialisierung 30
  - Flüchtigkeit der Verbindung 30
  - Hardware- und Systemabhängigkeit 30
- Dateien 24 f., 38
- Daten 3, 24–26, 28–31, 36, 42, 266, 272, 274, 276, 297, 302, 305, 329, 331, *siehe auch* digitale Güter
- Datenträger 29–32, 35, 38, 42, 190, 194, 196, 198, 201, 204, 209, 215, 217, 224, 228, 252, 257 f., 260, 262 f., 265–268, 270–273, 280, 282, 284, 308, 328
- digitale Güter
  - Abgrenzbarkeit 32
  - Begriff 25 f.
  - Beherrschbarkeit 32
  - Eigenschaften 31–35
  - Handelbarkeit 41
  - Handelsgut 24
  - Medienneutralität des Handels 43
  - non-rival resource 33
  - Reproduzierbarkeit 33
  - technische Artefakte 35
  - Übertragbarkeit 41
  - Übertragungsform und -medium 42 f.
  - Unterschied zu virtuellen Gütern 37–39
  - Wahrnehmbarkeit 32
- digitale Inhalte 1, 11, 35–37, 197, 254, 272, 281, 332
  - Ausdruck 35–37
  - Regelungsobjekt, *siehe* Richtlinie (EU) 2019/770 (digitale Inhalte-RL)
- Disposition (der Parteien) 104, 208, 216, 244, 299, 307, *siehe auch* Parteiwille
- Disziplinentrennung 117
- Doppelnatur, *siehe* internationales Einheitsrecht und UN-Kaufrecht
- Download 42, 201 f., 228, 263, 269, 280
- Draft Common Frame of Reference (DCFR) 254
- dynamische Auslegung 71, 77, 80 f., 84, 113 f., 138 f., 151, 277–279, 287, 289
  - *siehe auch* Auslegung
  - Grenzen 82–84
  - Notwendigkeit 77–81
- EAG 13
- effet utile* 113, 137, 149
- EGBGB 47
- Eingriffsnormen, *siehe* Internationales Privatrecht
- Einheitskollisionsrecht, *siehe* Rechtsvereinheitlichung
- Einheitsrecht, *siehe* internationales Einheitsrecht und Rechtsvereinheitlichung
- Einheitssachrecht, *siehe* Rechtsvereinheitlichung
- EKG 13
- elektrische Energie 188 f., 191 f., 194, 267, 273, 291 f.
- Energieträger 190–192
- Entmaterialisierung (des internationalen Handels) 280, 282, 284 f., 293
- Erstprägung (normativer Strukturen) 160, *siehe auch* dynamische Auslegung
- Erwartungshorizont, *siehe* Auslegung
- Europäische Gemeinschaft, *siehe* Unionsrecht

- Europäischer Gerichtshof 75 f., 110–112,  
*siehe auch* Unionsrecht
- Europäische Menschenrechtskonvention 99
- Europäisches Patentübereinkommen 99
- Flexibilität, *siehe* internationales Einheitsrecht *und* UN-Kaufrecht
- force majeure*, *siehe* höhere Gewalt
- Freeware 297, *siehe auch* Software
- Gattungsware 225 f., 230, 235
- geistiges Werk 27
- Gemeinsames Europäisches Kaufrecht 1,  
 11, 36, 254 f., *siehe auch* Unionsrecht
- Gerichtsstand 19
- *forum shopping* 19
- *lex fori* 60, 161, 218
- Gewohnheitsrecht, völkerrechtliches 88 f.,  
 93
- spätere Übung 86, 137, 142 f., 145,  
 147–152
- objektive Funktion 148–152
- subjektiver Aspekt 145–147
- stillschweigende Staatenpraxis 89
- guter Glaube 21 f.
- Haager Kaufgesetze 12, 14, 71, 101, 134 f.,  
 164, 175, 185, 245 f., 321
- Haager Konferenz 13
- Haager Regeln 98
- Handelsrecht 14, 96, 293
- Hardware 30, 260, 269, 324
- hermeneutischer Zirkel 67, *siehe auch*  
 Auslegung
- historische Auslegung 163–165
- *siehe auch* Auslegung
- dogmengeschichtliche 163
- Entstehungsgeschichte 157, 163 f., 171,  
 176, 321
- historisch-genetische 128, 157, 163 f.
- *travaux préparatoires* 108, 164, 290,  
 292 f., 316
- höhere Gewalt 208, 220
- hybride Güter 5, 23 f., 39, 41 f., 201, 204,  
 209, 217, 227, 257, 283, 295, 331, *siehe*  
*auch* digitale Güter
- Immaterialgüterrechte 27, 37, 228, 239,  
 309, 332
- Immobilien 195, 199, 270, 285 f., 289
- Industrie 4.0. 40
- Information 28
- informatischer Fehlerbegriff 226
- in natura*
- Erfüllung 218
- Rückgabe 218, 221
- internationales Einheitsrecht
- *siehe auch* völkerrechtlicher Vertrag
- Anpassungsfähigkeit 17, 72, 74, 81, 84,  
 86, 150, 170
- Begriff 6–8
- Definition 7
- Doppelnatur 10, 96, 117, *siehe auch*  
 UN-Kaufrecht
- Flexibilität 17, 80
- Rechtsnatur 8–10
- sektorieller Charakter 177, 198 f.
- „Versteinerung“ 18, 70, 77, 81, 171, 227,  
 288
- Internationales Privatrecht 19, 47–49, 51,  
 58, 117, 284, 288, 299
- autonomes 48, 56
- Eingriffsnormen 144
- Kollisionsrecht, *siehe* Kollisionsrecht/  
 -normen
- Normenhäufung 56
- Normenmangel 56
- *ordre public* 144
- Qualifikation, *siehe dort*
- unionsrechtliches 57
- International Law Commission (ILC) 97
- Internet of Things* 27, 40
- Know-how 268, 312–314, 317
- Kodifikationstechnik, *siehe* UN-Kaufrecht  
 (Rechtsetzungstechnik)
- Kollisionsnormen 47, 49, 53, 58 f., 191
- *siehe auch* Internationales Privatrecht
- allseitige 53
- einseitige 47, 59, 191
- *horizontale* 49
- *vertikale* 49, 59
- Kollisionsrecht 5, 44–47, 49 f., 54–57, 59,  
 61, 300
- *siehe auch* Internationales Privatrecht

- europäisches 58
- staatsvertragliches 59
- Konsensfähigkeit (einer Lösung) 83, 150, 160, 264, *siehe auch* Rechtseinheit
- Konstanz (der gemeinsamen Praxis) 146 f., 155, *siehe auch* ausländische Rechtsprechung und Lehre
- Konventionsprivatrecht 94, 99, 171, 246, 294, *siehe auch* internationales Einheitsrecht
- Körperlichkeit (Kriterium) 43, 181, 184–188, 192 f., 197, 200, 205, 208 f., 244, 250, 252, 263–277, 280–282, 285 f., 289, 292, 294, *siehe auch* Sachbegriff und Auslegung des Warenbegriffs
- Kryptowährung 297
  
- lex specialis* 47, 95, 104, 175
- Lizenzvertrag 199, 263, 267, 306, *siehe auch* UN-Kaufrecht
- Lückenfüllung 173, 176–179, 319
  - externe Lücke 178
  - interne Lücke 95, 133
  - Verhältnis (zur Auslegung) 176–179
  
- machine learning* 27
- Mangelfolgeschäden 206, 242 f.
  
- Online-Übertragung 194, 196, 201–205, 208, 215, 217, 231, 250, 258, 260, 266 f., 270 f., 276, 280, 282, 298, 302, 308, *siehe auch* digitale Güter
- ordre public*, *siehe* Internationales Privatrecht
  
- pacta sunt servanda* 219
- Parteiwille 69, 71–74, 138, 143, *siehe auch* Disposition (der Parteien)
- patch* 231, 235
- Präambel, *siehe* UN-Kaufrecht und völkerrechtliche Auslegungsvorschriften
  
- Qualifikation 51–61, 255
  - *siehe auch* Internationales Privatrecht
  - Anknüpfungsgegenstand 51 f., 54
  - autonome 58
  - funktional-teleologische 56
  - Korrelat der autonomen Auslegung 61
  - *lege causae* 55 f., 58
  - *lege fori* 48, 56, 58, 161
  - Qualifikationsgegenstand 54 f.
  - Qualifikationsproblematik 53–59
  - Qualifikationsstatut 55
  - Qualifikationsvorgang 52 f.
  - rechtsvergleichende 56
  - Vertragsqualifikation 274, 302
  
- race to the bottom*, *siehe* Wettbewerb der Rechtssysteme
- Ratifikation, *siehe* völkerrechtlicher Vertrag
- Rechte 32, 182, 193, 199, 221, 237, 239 f., 253, 266, 270, 273, 285, 289, 306, 309
- Rechtsbehelf, *siehe* UN-Kaufrecht
- Rechtseinheit 16–18, 20, 71 f., 74, 78, 80, 82–84, 86, 125, 128, 147, 150, 152, 157, 160, 180, 288
  - *siehe auch* internationales Einheitsrecht
  - Akzeptanzfähigkeit einer Lösung 18, 20, 150
- Rechtsprechung und Lehre, *siehe* ausländische Rechtsprechung und Lehre
- Rechtssicherheit 18 f., 46, 70, 83, 93, 120, 147, 177, 190, 279, 283, 287, 317
- Rechtsvereinheitlichung 1 f., 6, 10, 18, 20 f., 45, 61–63, 74, 79, 84, 93, 100, 112, 119 f., 157, 170, 270 f., 279, 284, 332
  - *siehe auch* internationales Einheitsrecht
  - Einheitskollisionsrecht 8, 19, 45 f., 59, 61
  - Einheitsrahmenrecht 6
  - Einheitsrecht 8, 45 f., 61, 103
  - Einheitsweltrecht 46
  - Heimwärtsstreben 21, 180
  - Rechtsangleichung 6
  - Transaktionskosten 18 f., 79, 284
  - „Zersplitterung“ 78
- Rechtsvergleichung 108 f., 115, 139–141, 158–162, 247, 257, 275, 285
  - *siehe auch* Auslegung
  - „Filter der Literatur“ 162
  - *ultima ratio* 108
  - unechte Rechtsvergleichung 140, 257
- Regelungsansatz 255 f., 290
  - *siehe auch* Unionsrecht und UN-Kaufrecht
  - gegenstandsbezogen 43, 197, 255 f.

- leistungshandlungsbezogen 196–198, 255, 290, 296, 305
- Revision, *siehe* UN-Kaufrecht *und* völkerrechtlicher Vertrag
- Richtlinie
  - (EU) 2019/770 (digitale Inhalte-RL) 1, 35, 251, 254, 256, 297, 332
  - (EU) 2019/771 (Warenkauf-RL) 1, 35, 251, 254, 257, 332
  - 1999/44/EG (Verbrauchsgüterkauf-RL) 11, 254
  - 2011/83/EU (Verbraucherrechte-RL) 36, 254
- Rom I-VO 60
- Rom II-VO 60
- Rom III-VO 60
- Rüge 205, 207 f., 212, 228, 237
  
- Sachbegriff 25, 34, 248
  - *siehe auch* Körperlichkeit (Kriterium) *und* Beweglichkeit (Kriterium)
  - beweglich 34
  - Einordnung von Software im deutschen Recht 25, 252
  - körperlich 34
- Sale of Goods Act (SGA) 250
- Schadensersatz, *siehe* UN-Kaufrecht
- Schiedsgerichtsbarkeit 63, 143 f., 149
- Seerecht 99
- Sekretariatskommentar 164, 191, 195, 206, 290, 292, *siehe auch* UNCITRAL
- Software 23, 25 f., 30, 36, 182, 196, 198, 204, 206, 213, 223, 226 f., 231, 239 f., 242 f., 250, 252, 254, 258–277, 280, 282, 307 f., 311 f., 328, 331
  - *siehe auch* digitale Güter
  - Individualsoftware 182, 259, 311 f., 321, 328
  - Standardsoftware 182, 252, 259 f., 262, 270, 272, 311, 321, 328
- spätere Übung, *siehe* Gewohnheitsrecht, völkerrechtliches
- Sprachfassungen, *siehe* Wortlaut
- Staatensoeveränität 10, 70, 83, 92, 101, 112, 155, 191, 198, 293
- Streaming 42
- Subsumtion 25, 51–53, 259, 320
- Subtraktion 50
- supranationale Begrifflichkeit 159, *siehe auch* Wortlaut
- supranationaler Gerichtshof 71, 76, 114, 120, 147, 149, 153 f., *siehe auch* Europäischer Gerichtshof
- systematische Auslegung, *siehe* Auslegung
  
- teleologische Reduktion 94, 118
- Theorienstreit, *siehe* Auslegung
- Transaktionskosten, *siehe* Rechtsvereinheitlichung
- Transportkosten und -risiken 212, 287
- Transportrecht 99
- Treu und Glauben 86, 117, 122
- typengemischte Verträge 310 f., 319, 322
  
- Übertragung, *siehe* digitale Güter
- UCC 250
- UNCITRAL 14, 71, 82, 191, 276, 291
  - Genfer Entwurf 14
  - New Yorker Entwurf 14
  - Sekretariatskommentar, *siehe dort*
  - Übereinkommen über die Abtretung von Forderungen im internationalen Handel 100
  - Wiener Entwurf 14
- UNIDROIT 71
  - Principles of International Commercial Contracts (PICC) 134, 246
  - Übereinkommen über internationales Factoring 100, 134, 246
- Unionsrecht 1, 58, 109, 112, 257
  - *siehe auch* Rechtsvereinheitlichung *und* Richtlinie
  - Europäischer Gerichtshof, *siehe dort*
  - Integrationsprozess 75, 112 f.
  - Regelungsansätze für einen digitalen Binnenmarkt 253–257
  - teleologisch-dynamische Auslegungsmethodik 113
- UN-Kaufrecht
  - Abgrenzung zu Lizenzverträgen 306–308
  - Abgrenzung zu Werkverträgen 259, 271, 322, 326–330
  - Beweislast 228 f., 243
  - Beweislastumkehr 229
  - Doppelnatur 15, 91

- Eigentumsverschaffungspflicht 238, 299–301, 304
  - Entstehungsgeschichte 12–14
  - Ersatzlieferung 214, 216, 222, 230–235
  - Flexibilität 92
  - Garantiehafung 241
  - Gegenleistung 297
  - gewöhnliche Verwendung 224–227
  - Leitbild des Kaufvertrags 296–310
  - Minderung 212 f., 233
  - Nachbesserung 212, 222, 230–233, 236
  - notwendige Stoffe iSd. Art. 3 Abs. 1 312–314
  - Pflichten des Käufers 297
  - Pflichten des Verkäufers 298–301
  - Präambel 20, 82, 117, 137, 175, 187, 278, 287
  - Rechtsbehelfe 205, 210–212, 215 f., 219, 230, 233 f., 236, 240, 244
  - Rechtsetzungstechnik 16
  - Rechtsmängel (Vertragsverletzung) 228, 237
  - Regelungskonzept 189, 196–198, 296
  - Revisionsüberlegungen 331 f., *siehe auch* Revision
  - Rückabwicklung 212, 216 f., 233
  - Schadensersatz 212–214, 221, 233, 236 f., 240–244
  - subjektiver Fehlerbegriff 222, 230
  - überwiegender Teil iSd. Art. 3 Abs. 2 322–325
  - Verhältnis Art. 3 Abs. 1 zu Abs. 2 318–322
  - Vertragsaufhebung 211–216, 218, 220, 233 f., 239
    - *ultima ratio* 212, 215
  - Vertragsmäßigkeit der Ware 222–228
  - Vorhersehbarkeit (des Schadens) 241–243
  - wesentlicher Teil iSd. Art. 3 Abs. 1 315–318
  - wesentliche Vertragsverletzung 211–216, 230, 233 f., 239, 241 f.
  - Wiener Konferenz, *siehe dort*
- Verkehrsanschauung 26, 34, 225, 275  
 „Versteinering“, *siehe* internationales Einheitsrecht
- Vertragsstruktur 330
  - bipolare 330
  - multipolare 40, 330 f.
 vertragstypologische Einordnung 42, 182, 188, 197, 203, 238, 251, 255 f., 258 f., 274 f., 281, 283, 290, 296, 298, 300, 305  
 virtuelle Güter 37–39, *siehe auch* digitale Güter  
 völkerrechtliche Auslegungsvorschriften 86–180
  - *siehe auch* Auslegung
  - Analogieverbot 87, 93
  - Anwendbarkeit 86–106
  - Flexibilität 101–103, 118, 170
  - gemäßigt-objektiver Ansatz 136
  - Gleichrangigkeitsgrundsatz 124, 166
  - Kodifizierung 86, 88
  - objektiver Ansatz 102
  - Prinzip der restriktiven Interpretation 87
  - Relevanz der Präambel 169, 187
  - subjektiver Ansatz 102, 136
  - Überblick 86 f.
  - Unterschiede zu Art. 7 Abs. 1 CISG 168–172
  - Wiener Vertragsrechtskonvention, *siehe dort*
 völkerrechtlicher Vertrag 8, 75, 85, 91, 110, 148
  - Auslegung, *siehe* völkerrechtliche Auslegungsvorschriften
  - Austauschverträge 10 f., 74, 76, 93, 97
  - contractual treaties 9, 13, 92, 101
  - Prinzip der restriktiven Interpretation, *siehe* völkerrechtliche Auslegungsvorschriften
  - Gegenseitigkeit 10, 87, 92, 99
  - law-making treaties 9, 15, 91, 97, 100, 286
  - Mehrsprachigkeit 123
  - non-self-executing treaties 9, 13
  - Ratifikation 8, 15, 71, 78, 81, 91
  - Revision 71, 78 f., 82, 155, 288
  - self-executing treaties 9, 15, 100
  - Transformation 9, 15
 Warenbegriff 5, 65, 128, 182 f., 187–189, 192, 195, 197, 199, 221, 239 f., 244, 246, 255, 258–264, 266–268, 271–275, 277,

- 281, 284 f., 289, 292, 295 f., 305, 312 f.,  
327
- *siehe auch* Auslegung des Warenbegriffs  
und UN-Kaufrecht
  - „goods“ 184, 245
  - „marchandises“ 185, 245
- Werklieferungsverträge 310–312, 320, 326
- wesentliche Vertragsverletzung, *siehe*  
UN-Kaufrecht
- Wettbewerb der Rechtssysteme 79
- *race to the bottom* 79
- Wiener Konferenz 14, 89, 291, 313, 316,  
324, *siehe auch* UN-Kaufrecht
- Wiener Vertragsrechtskonvention 9, 75,  
86–88, 90, 93 f., 98, 104 f., 116, 118 f.,  
127, 137, 141, 147, 151, 166, 172, *siehe*  
*auch* völkerrechtliche Auslegungsvor-  
schriften
- Wortlaut 122–132
- *siehe auch* Auslegung
  - allgemeiner Sprachgebrauch 122
  - Arbeitssprachen 127, 183
  - authentische Sprachfassungen 105, 123,  
125–130, 136, 166, 169, 180, 183 f., 186,  
313, 316, 320
  - Entwurfsprache 128
  - juristisch-technischer Sinngehalt 122
  - Textvergleich 123 f., 129
  - Vereinigungsmenge 129 f., 186
  - Vorrang einer Sprachfassung 126 f., 169
- WTO 118